

Erleben und verarbeiten Richterinnen Moraldilemmata anders als Richter? Literatur- und Interviewanalyse

Evelyne Angehrn* und Revital Ludewig**



Zusammenfassung: Im Zentrum der richterlichen Tätigkeit steht die Entscheidung. Dabei haben Richterinnen und Richter oft Urteile in belastenden Situationen zu fällen und sehen sich hierbei auch Moraldilemmata ausgesetzt. Der Beitrag geht der Fragestellung nach, ob sich Richterinnen und Richter im Erleben und Verarbeiten von Moraldilemmata unterscheiden. Im Rahmen des Beitrages wird auch untersucht, ob sich GILLIGANS These von der weiblichen Fürsorge- und männlichen Gerechtigkeitsmoral auf Richterinnen und Richter übertragen lässt. Die vorliegende Analyse zeigt, dass sich sowohl Richterinnen als auch Richter von beiden Moralperspektiven beeinflussen lassen. Der Geschlechtsunterschied ist nur marginal. Dies kann dadurch erklärt werden, dass der Grundkonflikt der richterlichen Tätigkeit für alle Richter und Richterinnen darin besteht, dass in jedem Entscheidungsfall sowohl Einzelfallgerechtigkeit (Fürsorgemoral) als auch regelorientierte Gerechtigkeit (Gerechtigkeitsmoral) eine Rolle spielen.

* Master of Arts (M.A.) HSG in Legal Studies.
Evelyne Angehrn-Guggenbühl, geb. 1961, besuchte anschliessend an die erste Ausbildung (Eidg. Handelsdiplom) berufsbegleitend die Maturitätsschule für Erwachsene und studierte danach Psychologie an der Universität Zürich. Nach der Geburt des ersten Kindes gab sie das Studium auf. Später war sie in der Privatwirtschaft in leitender Stellung tätig. Gleichzeitig war sie Mitgründerin der Frauensprachschule A.I.D.A. in St. Gallen. Von 2001 bis 2006 studierte sie an der Universität St.Gallen Rechtswissenschaften und war von 2005 bis 2007 als Assistentin im Kompetenzzentrum für Rechtspsychologie der Universität St.Gallen tätig. Evelyne Angehrn ist verheiratet und Mutter von zwei Söhnen.

** Dr. phil., Psychologin FSP.
Die Rechtspsychologin Revital Ludewig ist 1967 in Israel geboren und studierte Psychologie in Berlin. Sie ist im Kompetenzzentrum für Rechtspsychologie der Universität St.Gallen in der Forschung und Lehre tätig. Weiterhin führt sie Weiterbildungen für RichterInnen und AnwältInnen zu den Themenbereichen Aussagepsychologie, Berufsbelastungen und deren Bewältigung sowie Moraldilemmata durch und ist als Gutachterin und Supervisorin tätig. Als Paar- und Familientherapeutin arbeitet sie seit zehn Jahren in der psychosozialen Beratungsstelle Tamach. Revital Ludewig ist seit 1986 verheiratet und lebt mit ihrem Mann und ihrer Tochter, die im Jahr 2000 geboren ist, in St.Gallen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	134
2. Richterliche Entscheidungen und Moraldilemmata	135
2.1 Richterliche Entscheidungen aus psychologischer Sicht.....	135
2.2 Entscheiden Richterinnen anders?	137
2.3 Richterliche Moraldilemmata	139
2.4 Lösungen und Bewältigung von Moraldilemmata.....	141
3. Moral und Geschlecht	143
3.1 Die These von den zwei Moralen	144
3.2 Einflussfaktoren auf Moralurteile.....	145
4. Die Fürsorgende und der Logiker - Interviewauswertung	147
4.1 Erhebungs- und Auswertungsmethoden	147
4.2 Fragestellung	148
4.3 ANNA und BERT	149
4.4 Moraldilemmata und ihre Bewältigung	150
4.5 Zusammenfassender Vergleich der Interviewauswertungen: Die Kombination von Fürsorge- und Gerechtigkeitsmoral	153
5. Unterschiede zwischen Richterinnen und Richtern?	155
5.1 Die Marginalität des Geschlechtseinflusses	155
5.2 Zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Regelorientierung: Ein Grundkonflikt von Richtern und Richterinnen.....	156
Literaturverzeichnis	156

1. Einführung

Die Berufstätigkeit von Richterinnen und Richtern ist juristisch und psychologisch gesehen anspruchsvoll und komplex. Sie ist sowohl mit Befriedigung als auch mit Belastungen verbunden. Im Zentrum der richterlichen Tätigkeit steht die Entscheidung. Moraldilemmata stellen dabei eine spezifische Entscheidungsform dar, vor der RichterInnen stehen können. Ein Moraldilemma entsteht, wenn bei der Urteilsfindung zwischen zwei konkurrierenden Werten gewählt werden muss, wobei der eine Wert nur auf Kosten des anderen erfüllt werden kann (oder umgekehrt). Die Entscheidung im Fall eines Moraldilemmas wird nicht zuletzt von den moralischen Werten der richtenden Person beeinflusst.¹ Bis heute sind jedoch Berufsschwierigkeiten und Moraldilemmata

¹ LUDEWIG-KEDMI, SZK.

von Richterinnen und Richtern wenig untersucht worden.²

Im Rahmen des Beitrages diskutieren wir die Frage, ob Richterinnen Moraldilemmata anders erleben und verarbeiten als Richter. Einleitend werden dazu die theoretischen Hintergründe dargelegt, darunter Studien über richterliche Entscheidungen im Allgemeinen sowie über geschlechtsspezifische Unterschiede zwischen Richterinnen und Richtern. Anschliessend werden typische Moraldilemmata im Richterberuf vorgestellt sowie die Moralorientierung im Zusammenhang mit dem Geschlecht diskutiert. Im dritten Teil wird anhand von zwei Interviews mit einer Richterin und einem Richter überprüft, ob sich GILLIGAN³ These der weiblichen Fürsorge- und der männlichen Gerechtigkeitsmoral auf Richter und Richterinnen übertragen lässt, bzw. ob Richterinnen mehr beziehungs- und einzelfallorientiert und Richter mehr regel- und gerechtigkeitsorientiert entscheiden.

2. Richterliche Entscheidungen und Moraldilemmata

2.1 Richterliche Entscheidungen aus psychologischer Sicht

Die Kerntätigkeit von RichterInnen besteht darin, Entscheidungen zu treffen. Es wird angestrebt, ein rationales Urteil zu erzielen. Dabei orientieren sich RichterInnen am Gesetz. Abstrakte Regeln ("law in the books") sind auf konkrete Fälle anzuwenden ("law in action").⁴ Viele Entscheidungen betreffen auch zwischenmenschliche Aspekte und verlangen von RichterInnen psychologisches Geschick. Im Zivilrecht müssen sie z.B. entscheiden, ob Partei A oder B im Recht ist; d.h. die beiden Parteien wenden sich an das Gericht, wenn sie einen zwischenmenschlichen Konflikt nicht selber lösen können. Es sind u.a. Konflikte innerhalb der Familie, in der Nachbarschaft oder im Arbeitskontext. Diese ungelösten Konflikte werden an das Rechtssystem bzw.

² Die vom Schweizerischen Nationalfonds und der Universität St. Gallen unterstützte Studie „Berufsschwierigkeiten, Moraldilemmata und Bewältigungsstrategien von RichterInnen und RechtsanwältInnen“ befasst sich erstmals mit diesem Thema in der Schweiz (LUDEWIG, 2004-2007). Die Studie umfasst drei Phasen. Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der ersten Untersuchungsphase, in der autobiographische narrative Interviews mit 80 RichterInnen und RechtsanwältInnen qualitativ ausgewertet wurden. In der zweiten Phase wurden 1500 RichterInnen und RechtsanwältInnen zu ihren Berufsschwierigkeiten, Moraldilemmata und Bewältigungsstrategien schriftlich befragt. In der dritten Phase folgt die Integration der qualitativen und quantitativen Ergebnisse.

³ GILLIGAN, S. 27 ff.

⁴ LÖSCHPER, S. 13.

an den Richter oder die Richterin delegiert. Das Urteilen in einer solchen spezifischen Konfliktsituation bedeutet eine rechtliche und eine emotionale Herausforderung für die richtende Person und kann in bestimmten Fällen auch eine emotionale Belastung darstellen.⁵ Auch im Strafrecht müssen RichterInnen ihre Entscheidungen oft in komplexen und zum Teil für sie belastenden Situationen treffen. Sie müssen entscheiden, ob die beschuldigte Person unschuldig oder schuldig ist und dabei über Lebensschicksale bestimmen.⁶

In der psychologischen Forschung wird u.a. untersucht, warum Richter und Richterinnen (unabhängig von ihrem Geschlecht) in ähnlichen Fällen zu unterschiedlichen Urteilen kommen bzw. warum sich in bestimmten Fällen die ausgesprochenen Strafzumessungen deutlich unterscheiden, obwohl die Sachverhalte und die gesetzlichen Bestimmungen gleich oder sehr ähnlich sind. Eine Erklärung dafür ist der Ermessensspielraum, den das Rechtssystem im Einzelfall den RichterInnen lässt. Das Ergebnis der Entscheidung ist daher nicht allein von rechtlichen Aspekten abhängig, sondern wird auch von zahlreichen psychologischen, sozialpsychologischen und soziologischen Aspekten beeinflusst⁷:

(a) Die Entscheidung von RichterInnen kann zum Teil von ihren Einstellungen zu Kriminalitätsursachen, zu Sinn und Zweck von Strafen⁸ sowie von informellen Normen im jeweiligen Gericht beeinflusst werden.

(b) Das Urteil kann von der Reihenfolge beeinflusst werden, in der die richtende Person die schuldbelastenden und schuldentlastenden Informationen erhält. So neigen StrafrichterInnen, welche zuerst die belastenden Informationen zur Kenntnis nehmen, eher dazu, den Angeklagten zu verurteilen als RichterInnen, welche zuerst die entlastenden Informationen aufnehmen.⁹ Simulationsstudien im Zivilrecht verdeutlichten ebenfalls, dass das Ergebnis der

⁵ LUDEWIG-KEDMI, Normalität der richterlichen Arbeitsbelastung.

⁶ Ebd.

⁷ OSWALD, Psychologie des Strafens, S. 187.

⁸ So unterscheidet sich die Strafzumessung u.a. bei RichterInnen, die primär an Strafe interessiert sind von denjenigen RichterInnen, bei denen die Täterresozialisierung im Vordergrund steht.

⁹ In einer Simulationsstudie erhielten beispielsweise 37 StrafrichterInnen eine Akte, die sie chronologisch lesen sollten. Alle RichterInnen erhielten die gleiche Akte, nur die Reihenfolge der Dokumente war unterschiedlich. Gruppe A las zuerst die belastenden Informationen (22 RichterInnen), während Gruppe B zuerst die entlastenden Informationen erhielt (15 RichterInnen). Die Mehrzahl der RichterInnen aus Gruppe A hielt den Angeklagten für schuldig (82%). Dagegen glaubten nur 47% der RichterInnen aus Gruppe B an die Schuld des Angeklagten. Vgl. hierzu SCHÜNEMANN, gefunden in OSWALD, Urteilsbildung, S. 252.

richterlichen Entscheidung sehr variabel sein kann¹⁰.

2.2 Entscheiden Richterinnen anders?

Die Frage, ob Richterinnen anders entscheiden als Richter, ob milder oder strenger, wurde in verschiedenen Studien untersucht. Es lassen sich hier zwei Haupthypothesen finden. (a) Frauen und Männer werden durch das Rechtssystem in gleicher Weise geprägt (z.B. Verpflichtung zu Recht und Gesetz). Bei dieser Annahme werden kaum Unterschiede zwischen Entscheidungen von Richtern und Richterinnen erwartet. (b) Die zweite Hypothese lautet, dass trotz der gleichen juristischen Ausbildung der Richterinnen und Richter die Geschlechtsunterschiede nicht verschwinden. Das Rechtssystem lässt den richtenden Personen einen gewissen Ermessensspielraum, der zu Unterschieden in den Urteilen von Richterinnen und Richtern führen kann.

Die Studienergebnisse dazu sind nicht einheitlich. Wir möchten nachfolgend auf einige Beispiele eingehen.¹¹ Einzelne Studien untersuchten, ob Richterinnen und Richter in Fällen von sexueller Diskriminierung, Vergewaltigung oder bei Frauenrechten unterschiedlich urteilen.¹² MCCALL untersuchte Entscheidungen betreffend sexueller Belästigung im Zeitraum von 1980 bis 1998. In den Urteilen bis zum Jahr 1992 liessen sich Unterschiede zwischen den Urteilen von Richterinnen und Richtern feststellen. Seit 1992 gibt es keine signifikanten Geschlechtsunterschiede mehr. Mögliche Erklärungen für diese Veränderung ist einerseits die Sensibilisierung der männlichen Richter und der Öffentlichkeit für diese Themen.¹³ Andererseits fand eine Ernüchterung bei den Richterinnen statt. Sie erkannten, dass es zum Teil auch zum Phänomen des "Missbrauchs des Missbrauchs" kam bzw. zu Fällen in denen

¹⁰ So waren die Urteile von 50 befragten ZivilrichterInnen in einem Fall bezüglich eines ärztlichen Kunstfehlers, in dem u.a. ein Schmerzensgeld von 15'000 DM beantragt wurde, sehr unterschiedlich: Während ein Richter die Klage für nicht zulässig hielt, variierte das Schmerzensgeld bei den anderen RichterInnen zwischen 5'000 und 50'000 DM. Vgl. hierzu SCHMID, S. 76.

¹¹ Die Untersuchungen sind aus den USA. Ähnliche Untersuchungen zu diesem Thema wurden im deutschsprachigen Raum noch nicht durchgeführt.

¹² MCCALL; DOUGLAS/LASTER.

¹³ Die Öffentlichkeit wurde u.a. durch den Fall "Thomas vs. Hill" sensibilisiert. Anlässlich der Nominierung von Clarence Thomas zum Richter des Supreme Courts der USA wurden durch das „United States Senate Judiciary Committee“ Hearings durchgeführt, in welchen eine ehemalige Mitarbeiterin, Anita Hill, Thomas der sexuellen Belästigung beschuldigte. Vgl. dazu ausführlich: <http://www.museum.tv/archives/etv/H/htmlH/hill-thomash/hill-thomas.htm>.

ein Missbrauch angezeigt wurde, obwohl er nicht stattgefunden hat.¹⁴ Heute lässt sich nicht mehr feststellen, dass Richterinnen solche Fälle härter bestrafen als Richter bzw. eine Korrelation zwischen Strafhärte und dem Geschlecht liegt nicht vor.¹⁵ Wie oben erwähnt¹⁶, hängt die Strafhärte der einzelnen Richter und Richterinnen viel mehr mit ihren persönlichen Einstellungen zu Kriminalitätsursachen und Strafe zusammen.

In einer weiteren Studie wurden 30'000 Strafrechtsurteile nach Unterschieden bezüglich Strafverhalten und Strafmass von Richterinnen und Richtern in den USA analysiert.¹⁷ Es zeigte sich, dass Richter eher dazu neigen, straffällige Frauen milder zu bestrafen als Richterinnen. Während Richter nur bei 12% der straffälligen Frauen eine unbedingte Gefängnisstrafe verfügten, erhielten 20% der straffälligen Frauen von den Richterinnen eine unbedingte Gefängnisstrafe zugesprochen. Dabei bestrafte Richterinnen straffällige Männer und Frauen gleich, während die Richter straffällige Frauen milder beurteilten. Demgegenüber zeigen mehrere Studien, dass das Geschlecht bei Sanktionen in Straffällen nur marginal eine Rolle spielt.¹⁸

Die obige Studie verdeutlicht, dass Richterinnen entgegen der häufigen Annahme nicht per se zugunsten der Frauen urteilen. Richterinnen sind keine homogene Gruppe, wenn es um strittige Fälle geht.¹⁹ So kann es für Frauen in bestimmten Fällen gar von Nachteil sein, wenn ihr Fall von einer Richterin beurteilt wird, die andere persönliche Erfahrungen oder Auffassungen hat, wie eine deutsche Richterin dies verdeutlicht:

„In einem Scheidungsprozess habe ich einmal zu einer Frau gesagt, sie haben grosses Pech, dass es so viele Richterinnen am Familiengericht gibt. Wir sind ca. die Hälfte Richterinnen, und fast alle versorgen Mann und Kind, d.h., sie müssen sich überdurchschnittlich anstrengen, und mit diesem An-

¹⁴ Im Fall „McMartin preschool trial“ beschuldigte 1983 eine Mutter eines Vorschulkindes Lehrer der Vorschule; diese hätten ihren Sohn sexuell missbraucht. Es folgte eine Befragung von mehreren hundert Kindern durch das Children's Institute International, nach der angeblich 360 Kinder missbraucht wurden. Vor Gericht konnten später jedoch keinerlei Beweise gefunden werden, welche die Anschuldigungen unterstützen. Die Anklage gegen einzelne Lehrer wurde daraufhin fallengelassen, gegen zwei Lehrer wurde sie aufrecht erhalten. Der Prozess 1990 führte jedoch zu einem Freispruch. Vgl. dazu ausführlicher: http://en.wikipedia.org/wiki/McMartin_Preschool.

¹⁵ OSWALD, Urteilsbildung, S. 254f.

¹⁶ Vgl. hierzu oben unter Gliederungspunkt 2.2.

¹⁷ GRUHL/SPOHN/WELCH.

¹⁸ Vgl. u.a. HUPFELD; LÖSCHPER; MCCALL; OSWALD, Normabweichendes Verhalten, S. 166 und S. 184 f.

¹⁹ DREWNIAK, S. 118.

spruch gehen wir an unsere Geschlechtsgenossinnen heran.“²⁰

In diesem Beispiel wird ersichtlich, dass die persönliche Betroffenheit der Richterinnen (oder des Richters) einen grösseren Einfluss auf ein Urteil haben kann als das Geschlecht. Es sind die subjektiven, persönlichen Erfahrungen bzw. die persönliche Betroffenheit, welche die Entscheidung beeinflussen.

2.3 Richterliche Moraldilemmata

RichterInnen entscheiden nicht nur zwischen "Richtig und Falsch" oder "Recht und Unrecht". Zum Teil stehen sie auch vor richterlichen Moraldilemmata, die eine spezifische Entscheidungsform darstellen. Ein moralisches Dilemma entsteht, wenn eine Person in einer bestimmten Situation gezwungen wird, zwischen zwei gleichwertigen Werten zu wählen, die ihr beide persönlich wichtig sind. Beide Werte stehen dabei in einem unlösbaren Konflikt, da jeder Wert nur auf Kosten des anderen erfüllt werden kann.²¹

Moraldilemmata als Über-Ich - Über-Ich Konflikt

Das Moraldilemma ist ein relativ verbreitetes Phänomen im Alltag sowie im Berufsleben.²² So z.B. wenn ein Junge seinem Bruder verspricht, sein Geheimnis für sich zu behalten. Zwei Tage später bittet die Mutter den Jungen, ihr die Wahrheit zu erzählen. Der Junge möchte sowohl sein Versprechen halten wie der Mutter die Wahrheit sagen. Was tun?

Die psychologische Forschung untersuchte bis Mitte der 90er Jahren hauptsächlich "hypothetische Moraldilemmata". Versuchspersonen wurden gefragt, wie sie reagieren würden, wenn sie mit einem tragischen Moraldilemma konfrontiert werden. Eines dieser relativ bekannten Dilemmata ist das Heinz-Dilemma von KOHLBERG, in dem Heinz das Leben seiner Frau nur retten kann, wenn er Medikamente stiehlt.²³

²⁰ FABRICIUS-BRAND, S. 115.

²¹ HÖFFE, S. 179; WILLIAMS, S. 82 ff.

²² WARK/KREBS; JANSSENS/STEYAERT.

²³ KOHLBERG; Heinz, dessen Frau an einer besonderen Krebskrankheit schwer erkrankt ist, hat kein Geld, um ein von einem Apotheker neu entwickeltes Medikament zu kaufen, das seine Frau gesund machen könnte. Die Herstellung dieses Medikaments war teuer. Der Apotheker verlangt zehnmal mehr dafür, als ihn die Produktion gekostet hat. Die Versuche von Heinz, Hilfe und Geld von Bekannten und Behörden zu erhalten, bleiben erfolglos. Er kann nur die Hälfte des notwendigen Geldes beschaffen. Obwohl der Apotheker die Situation kennt, ist er nicht bereit, Heinz entgegenzukommen. Er will nur viel Geld verdienen. Heinz hat damit alle legalen Möglichkeiten ausgeschöpft und überlegt sich nun, ob er das Medikament für seine

Seit Mitte der 90er Jahren werden "real-life-Moraldilemmata", d.h. reale Moraldilemmata verschiedener Altersgruppen und Berufe untersucht.²⁴ Ein Manager kann z.B. vor einem Moraldilemma stehen, wenn ein Konflikt zwischen dem Wohl der Firma und dem Wohl der Mitarbeiter entsteht.

Das Moraldilemma stellt also nicht eine Entscheidung zwischen "Richtig und Falsch", zwischen "Recht und Unrecht" dar, da beide Seiten eine moralische Alternative darstellen. Vielmehr lässt sich das Moraldilemma als eine Art "Über-Ich - Über-Ich" Konflikt definieren.²⁵ Die Person will zwei moralische Werte verfolgen, was gleichzeitig nicht möglich ist. Dies führt zu einer emotionalen Belastung, weshalb wir Moraldilemmata vermeiden möchten.²⁶

Typen richterlicher Moraldilemmata

Die psychologische Forschung befasst sich erst seit kurzem mit Moraldilemmata von RichterInnen. Es lassen sich dabei vier Typen von Moraldilemmata feststellen.²⁷

(a) Moraldilemma zwischen Gesetz und eigenen Werten:

RichterInnen stehen vor einem Moraldilemma, wenn ihre eigenen Wertvorstellungen mit einem bestimmten Gesetz, das sie anwenden müssen, nicht übereinstimmen.²⁸ So können RichterInnen gleichgeschlechtliche Partnerschaften ablehnen, obwohl sie von Gesetzes wegen möglich und akzeptiert sind. Es kommt zu Differenzen zwischen den eigenen Wertvorstellungen und dem Gesetz. Wird die Loyalität zum Gesetz verfolgt, werden die eigenen moralischen Werte verletzt. Werden die eigenen moralischen Werte verfolgt, wird die Loyalität und Verpflichtung gegenüber dem Gesetz verletzt.²⁹ Diese Dilemmata finden sich u.a. auch in Fragen der Abtreibung oder des Cannabiskonsums.

(b) Wenn beide Parteien vor Gericht im Recht sind

Dieser Dilemmatyp findet sich vorwiegend in Zivilprozessen, wenn RichterInnen zwischen zwei berechtigten Ansprüchen beider Parteien entscheiden müssen. Häufig kommt dieses Dilemma im Familien- und Erbrecht vor. Das

Frau stehlen soll.

²⁴ WARK/KREBS; JOHNSTON/BROWN/CHRISTOPHERSON, MCNEIL/PEDIGO.

²⁵ LUDEWIG-KEDMI, Opfer und Täter.

²⁶ WILLIAMS.

²⁷ LUDEWIG-KEDMI, SZK.

²⁸ GEISER, S. 60.

²⁹ LUDEWIG-KEDMI, SZK.

Dilemma entsteht, weil beide Parteien einen berechtigten Anspruch auf das gleiche "unteilbare Objekt" geltend machen, wie z.B. das Sorgerecht. Beide Eltern wünschen sich das alleinige Sorgerecht für den fünfjährigen Sohn. Hätten sie ihren Wohnsitz am gleichen Ort, wäre es möglich, dass das Kind je dreieinhalb Tage bei der Mutter und dem Vater verbringt. Da aber die Arbeitsstelle der Mutter so weit entfernt ist, dass ein Wohnsitz am gleichen Ort nicht möglich ist, wäre ein gemeinsames Sorgerecht nicht sinnvoll. Die richtende Person muss daher das Sorgerecht entweder der Mutter oder dem Vater zusprechen, obwohl sie findet, dass beide Eltern gut in der Lage wären, das Kind zu erziehen. Mit ihrem Entscheid gibt sie Partei A das, was sie Partei B weg nimmt und umgekehrt.

(c) Strafdilemma

Das Strafdilemma kann auftreten, wenn im richterlichen Entscheid sowohl das Wohl der Allgemeinheit als auch das Wohl der beschuldigten Person berücksichtigt werden müssen. So z.B. wenn aus rechtlicher Sicht (vom Gesetz her und im Sinne der Generalprävention) eine Strafe ausgesprochen werden muss, obwohl der Angeklagte die Straftat aus Motiven begangen hat, die für die richtende Person nachvollziehbar und verständlich sind (der Ehemann hilft z.B. seiner todkranken Ehefrau, ihr Leben zu beenden).

(d) Dilemma zwischen Recht und Gerechtigkeit

Dieses Dilemma kann auftreten, wenn eine Partei nach Meinung des Richters im Recht ist, aber die dazu notwendigen Beweise nicht erbringen kann. Dieses Dilemma kommt sowohl im Straf- wie im Zivilrecht vor. So z.B. wenn die richtende Person von der Schuld eines Angeklagten überzeugt ist, die Beweislage aber für eine Verurteilung nicht genügt. Es entsteht ein Konflikt zwischen der Pflicht, die formelle Gerechtigkeit herzustellen und trotzdem der materiellen Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen.

2.4 Lösungen und Bewältigung von Moraldilemmata

Das Moraldilemma stellt eine spezifische Entscheidungsform dar. Wie bei jeder Entscheidung muss die Person auch hier zwischen verschiedenen Handlungsalternativen wählen. Dabei kann die Entscheidungssituation im Fall eines Dilemmas als belastend erlebt werden, wenn beide Alternativen der Person wichtig sind. Nachfolgend möchten wir zuerst auf mögliche Lösungen von Moraldilemmata und anschliessend auf Bewältigungsstrategien im Um-

gang mit Moraldilemmata von RichterInnen eingehen³⁰.

Um ein Moraldilemma zu lösen, muss die Person eine Werthierarchie bilden bzw. entscheiden, welcher Wert Vorrang hat. Für gewisse Moraldilemma-Situationen sieht das Gesetz selbst eine Lösung vor. So wird das Töten eines Menschen „um sich selbst zu retten“ als ein tatbestandsmässiger und rechtswidriger Angriff gewertet, welcher als entschuldigter Notstand qualifiziert werden kann (Art. 18 Strafgesetzbuch [StGB]³¹).

Doch nicht alle rechtlichen Moraldilemmata finden ihre Lösung im Gesetz. Oft kann die Entscheidung im Fall eines Moraldilemmas nicht allein auf der rational-logischen Ebene gelöst werden.³² Denn es gibt für die Abwägung zwischen Werten keine allgemeingültigen Regeln – weder im Allgemeinen noch in der Rechtsprechung. Stehen sich gleichwertige Werte gegenüber und wurden die notwendigen Regeln der juristischen Auslegung beachtet, kann die interpretierende Person nur noch auf ihre Erfahrung und ihre Urteilkraft zurückgreifen.³³

Für RichterInnen bedeutet dies, dass sie jeweils individuell versuchen müssen, der Situation gerecht zu werden. Sie müssen Lösungen finden, die ihnen gerecht erscheinen und im Rahmen ihres Ermessensspielraums sind. Ein so entstandenes Urteil ist nicht zuletzt von der subjektiven Sicht der RichterInnen geprägt. Es ermöglicht aber gleichzeitig eine gewisse Einzelfallgerechtigkeit und in bestimmten Fällen auch die Weiterentwicklung des Rechts.³⁴

Bewältigungsstrategien

Bewältigungsstrategien umschreiben das Verhalten und die Einstellungen, die darauf abzielen, Belastungen zu vermindern oder aufzuheben.³⁵ Sie umfassen alle Anstrengungen einer Person mit stressrelevanten Situationen umzugehen, indem (a) die Problemlage positiv verändert wird (problem-focused coping) oder (b) sich die emotionale Befindlichkeit verbessert (emotion-focused coping). Erstere sind darauf ausgerichtet, Belastungen durch die Veränderung der äusseren Realität zu reduzieren, z.B. durch Suche nach Alternativen, direkte Aktionen oder aktive Suche nach Lösungen auf der Handlungsebene. Zu

³⁰ Zu Bewältigungsstrategien von Richterinnen und Richtern vgl. auch den Beitrag von LUDEWIG/WEISLEHNER zum Thema "Zwischen Geschlechterstereotypen und Wirklichkeit" in diesem Band.

³¹ Art. 34 aStGB.

³² WILLIAMS, S. 73 und S. 88.

³³ HÖHN, S. 303.

³⁴ POSNER, S. 68.

³⁵ LAZARUS/LAUNIER.

den emotional-kognitiven Bewältigungsstrategien zählt man u.a. die Einstellungsveränderung und die Verdrängung.³⁶

Gender und Bewältigung

Die Ergebnisse verschiedener Studien zu Bewältigungsstrategien von Frauen und Männern sind uneinheitlich. Insgesamt zeichnet sich ab, dass sowohl Frauen wie Männer problem- und emotionsfokussierte Bewältigungsstrategien nutzen. Es besteht nur eine geringfügige Tendenz bei den Frauen zu mehr emotionsfokussierten Bewältigungsstrategien. Frauen nutzen auch vermehrt die soziale Unterstützung als Bewältigungsstrategie im Vergleich zu Männern.³⁷

Bewältigungsstrategien bei RichterInnen in Moraldilemmasituationen

Es liegen bis heute nur wenige Untersuchungen zu Bewältigungsstrategien bei RichterInnen im Umgang mit Moraldilemmata vor. Im Rahmen unserer Pilotstudie haben wir sieben Typen von Bewältigungsstrategien von RichterInnen im Umgang mit Moraldilemmata herausgearbeitet. Auf der kognitiv-emotionalen Ebene sind dies Aushalten, Ausblenden, Aussteigen und Wert-hierarchien bilden. Auf der Handlungsebene sind dies Vergleich, Mediation und Gutachten.³⁸

3. Moral und Geschlecht

Um die Frage zu prüfen, ob Richterinnen Moraldilemmata anders erleben als Richter, muss zuerst geprüft werden, ob sich Frauen und Männer in ihrem Verständnis von Moral und in ihren Wertentscheidungen unterscheiden. Basis der Diskussion um mögliche Genderunterschiede bei moralischen Entscheidungen bildet GILLIGANS These von der weiblichen (care) und männlichen (justice) Moral.

³⁶ LAZARUS/LAUNIER; STONE/NEALE.

³⁷ FELSTEN; MATUD; LENGUA/STORMSHAK; PTACEK/SMITH/ZANAS. Vgl. zur Frage, ob Unterschiede zwischen Richterinnen und Richtern in ihrem Rückgriff auf verschiedene Bewältigungsstrategien bestehen auch den Beitrag von LUDEWIG/WEISLEHNER zum Thema "Zwischen Geschlechterstereotypen und Wirklichkeit" in diesem Band.

³⁸ LUDEWIG-KEDMI, SZK.

3.1 Die These von den zwei Moralen

Gemäss GILLIGAN nehmen Frauen die soziale Realität anders wahr und interpretieren sie anders als Männer. Das führt zu zwei Moralen: der weiblichen Fürsorge- und der männlichen Gerechtigkeitsmoral.³⁹

Die Gerechtigkeitsmoral orientiert sich an abstrakten allgemeinen Rechten und Pflichten, die von autonomen Individuen, im Sinne einer rationalen Anwendung von allgemeinen Gerechtigkeitsprinzipien, situationsunabhängig immer berücksichtigt werden müssen. Sie ist unpersönlich, abstrakt und prinzipien- oder regelorientiert und zeichnet sich durch Pflichtgefühl aus. Demgegenüber orientiert sich die Fürsorgemoral an der Verantwortlichkeit und Fürsorge für andere. Sie ist eher kontextsensitiv und flexibel, nimmt Rücksicht auf die Bedürfnisse, Gefühle und Wünsche der betroffenen Parteien und sucht Einzelfallgerechtigkeit. Im Ergebnis bedeutet dies, so GILLIGAN, dass für Frauen, anders als bei Männern, ein Moralproblem ein Problem der Anteilnahme und der Verantwortlichkeit in Beziehungen ist und nicht nur eine Frage von Rechten und Regeln. Die unterschiedlichen moralischen Orientierungen der Geschlechter führen dazu, dass Frauen und Männer Moraldilemmata anders definieren, wahrnehmen und lösen.⁴⁰

GILLIGAN geht zudem davon aus, dass man bei der Lösung eines moralischen Konflikts dazu neigt, entweder die eine oder die andere Perspektive einzunehmen, selbst wenn man sich beider Perspektiven bewusst ist. Die Wahl des moralischen Standpunkts beeinflusst die moralische Entscheidung. Obwohl unterschiedliche Kombinationsmöglichkeiten von Gerechtigkeits- und Fürsorge-Urteilen möglich sind und sich dadurch die Dimension von Gerechtigkeit und Fürsorge verändern kann, bevorzugen gemäss GILLIGAN Männer die Gerechtigkeitsperspektive. Frauen wählen eher die Fürsorgeperspektive. Ein Indiz für mehr „Care“-Orientierung bei Frauen zeigen Ergebnisse bei weiblichen Führungskräften. Bezüglich ethischer Fragen sind sie meist problembewusster als Männer.⁴¹

GILLIGANS These geniesst generell eine hohe alltagsweltliche Plausibilität: Männer wie Frauen, die zum ersten Mal mit dem Gerechtigkeits- und Fürsorgekonzept konfrontiert werden, gehen spontan davon aus, dass dies ihren persönlichen Erfahrungen entspricht.⁴² Dieses Konzept stimmt auch mit den herkömmlichen Geschlechterstereotypen überein, weil mehrheitlich davon aus-

³⁹ GILLIGAN, S. 27 ff.

⁴⁰ Ebd., S. 27 ff. und S. 85.

⁴¹ ULRICH/THIELEMANN, S. 107 f.

⁴² NUNNER-WINKLER, Einführung, S. 18.

gegangen wird, dass moralische Werte und Normen für Männer durch Gerechtigkeit und Recht strukturiert sind, für Frauen hingegen durch Zuwendung und Fürsorge. Selbst widersprechende Erfahrungen widerlegen diese Stereotypen kaum.⁴³ Geschlechtsunabhängige Faktoren, welche für den Erwerb moralischer Orientierung eine Rolle spielen können, werden in diesem Konzept jedoch nicht berücksichtigt. Die Reduktion auf zwei Moralen wird der Komplexität der Vielfalt von Einflussfaktoren nicht gerecht.⁴⁴

3.2 Einflussfaktoren auf Moralurteile

Mehrere Studien überprüften GILLIGANS These. Dabei zeigte sich, dass Unterschiede im Moralverständnis von Frauen und Männern im Erwachsenenalter verschwanden, wenn sich Bildungsniveau und Berufstätigkeit entsprachen. Durch die Datenlage ergab sich, dass die Konstruktion männlicher und weiblicher Moral nicht gerechtfertigt ist.⁴⁵

Zahlreiche Studien⁴⁶ untersuchten nebst dem Geschlecht weitere Faktoren, die Unterschiede in moralischen Urteilen bewirken können. Dazu gehören die "Art des Dilemmas" sowie "Geschlechterstereotypen".

Art des Dilemmas und die persönliche Betroffenheit

Verschiedene Theorien gehen davon aus, dass weniger das Geschlecht zu Unterschieden in Werturteilen führt, sondern dass vielmehr die persönliche Betroffenheit sowie die Art des Dilemmas entscheidend dafür sind, welche Perspektive eine Person bei einer Entscheidung einnimmt.

Befragungen von Frauen und Männern zur Legitimität von Abtreibung und Wehrdienstverweigerung bestätigen diese These. Männliche Befragte argumentierten in der Abtreibungsfrage tatsächlich abstrakt und prinzipiell, hingegen in der Wehrdienstverweigerungsfrage kontextbezogen. In der Abtreibungsfrage machten sich die weiblichen Befragten erwartungsgemäss konkrete Gedanken über mögliche Situationsbedingungen, während sie im Fall der Wehrdienstverweigerung abstrakt und regelgetreu argumentierten.⁴⁷ Die Autoren folgerten daraus, dass weniger die Frage der Geschlechterzugehörig-

⁴³ FRIEDMANN, S. 245 ff.; SCHWICKERT, S. 83.

⁴⁴ NUNNER-WINKLER, Einführung, S. 17.

⁴⁵ WALKER untersuchte 79 Studien, welche Geschlechtsunterschiede in der Entwicklung des moralischen Urteils prüften. Vgl. auch HYDE.

⁴⁶ U.a. BJÖRKLUND; BUSSEY/MAUGHAN; CRANDALL/Tsang/GOLDMAN/PENNINGTON; DÖBERT; NUNNER-WINKLER; WARK/KREBS.

⁴⁷ NUNNER-WINKLER, weibliche Moral, S. 148 f.

keit, sondern vielmehr die Frage der Betroffenheit entscheidend ist, allgemeine moralische Prinzipien kontextsensitiv anzuwenden.⁴⁸

Frauen neigen im Vergleich zu Männern zwar eher dazu, die Fürsorgeperspektive einzunehmen. Mehrheitlich werden jedoch beide Perspektiven regelmässig von beiden Geschlechtern in ihre Entscheidung integriert, je nach Inhalt des eigentlichen Dilemmas.⁴⁹

Faktor Geschlechterstereotyp

Geschlechterrollenerwartungen können einen Einfluss auf Wahrnehmung und Handeln von Frauen und Männern im Beruf haben.⁵⁰ Zu den klassischen stereotypen Erwartungen gehört, dass Frauen eher verbale, den Männern eher mathematische und räumliche Denkfähigkeiten zugesprochen werden. Während in den Bereichen der Persönlichkeit, der Emotionen und des subjektiven Wohlbefindens den Frauen mehr soziale und fürsorgliche Eigenschaften zugesprochen werden, schreibt man den Männern mehr Durchsetzungsvermögen zu. Typisch weibliche Tugenden sind Fürsorglichkeit, Freundlichkeit und Beziehungspflege. Männliche Tugenden sind eher Fairness und Gerechtigkeit. Mit dem biologischen Geschlecht werden regelmässig solche Geschlechterschemata assoziiert, die wiederum das Denken und Handeln der Person beeinflussen und zu geschlechtsspezifischem Denken und Handeln führen können, aber nicht müssen.⁵¹ Entsprechend wird sowohl von Frauen wie Männern erwartet, dass sie ihrem Stereotyp gemäss moralisch urteilen bzw. moralisch handeln.

Zwischen Geschlecht und Sozialisation

Die verschiedenen Diskurse und Studien zeigen, dass die moralische Orientierung durchaus einen Bezug zum Geschlecht haben kann. Neigen Frauen

⁴⁸ Kritisch dazu HÖFELS: Die Themen Abtreibung und Wehrdienst sind nicht nur geschlechtsspezifisch, sondern auch durch politische, religiöse und weltanschauliche Ethiken besetzt. Jede Stellungnahme kann daher auch geschlechtsunabhängig sein. Ein katholischer Priester kann z.B., ohne direkt mit der Frage der Abtreibung betroffen zu sein, ähnlich argumentieren wie eine Frau.

⁴⁹ CRANDALL/Tsang/GOLDMAN/PENNINGTON; RYAN/DAVID/REYNOLDS; WARK/KREBS. – So CRANDALL/Tsang/GOLDMAN/PENNINGTON, S. 190: "In general, when participants describe a personal dilemma, dealing with people with whom the participants have a continuing relationship, responses are oriented toward care, but when participants describe an impersonal dilemma, dealing with people with whom the participant does not know well, then the responses tend toward justice."

⁵⁰ Vgl. ALFERMANN; ABELE.

⁵¹ Vgl. ALFERMANN.

eher zur Fürsorgeperspektive, mag das damit zusammenhängen, dass sie mehr in der Rolle der „Fürsorgenden“ wahrgenommen werden oder sich an diese Rolle anpassen, weil dies von ihnen als Frauen erwartet wird.⁵² Geschlechterunterschiede im moralischen Urteilsstil können auch abhängig von bestimmten Lebensbereichen sein. Es wird vertreten, dass diese vor allem im familiären und im neutralen Bereich zu verzeichnen sind, während sich im beruflichen Bereich die Urteilsstile von Frauen und Männern nicht bedeutend unterscheiden.⁵³

Zusammenfassend zeigt ein Teil der Studien, dass Gerechtigkeit und Fürsorge sich nicht wechselseitig ausschliessen, sondern ergänzen. Personen, die einander gerecht behandeln, können auch Fürsorge für einander empfinden.⁵⁴

4. Die Fürsorgende und der Logiker - Interviewauswertung

4.1 Erhebungs- und Auswertungsmethoden

Im Rahmen des Forschungsprojekts "Moraldilemmata und Berufsschwierigkeiten von RichterInnen und RechtsanwältInnen" wurden in einer ersten Phase 80 RichterInnen und RechtsanwältInnen zu ihrer Lebensgeschichte mittels autobiographisch-narrativer Interviews befragt, davon 16 Richter und 15 Richterinnen. Mit Hilfe der Interviews und deren Auswertung sollte herausgefunden werden, mit welchen Moraldilemmata Richterinnen und Richter (sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) beruflich konfrontiert werden und welche Bewältigungsstrategien sie dabei entwickeln.

Im ersten Teil wurde die Person gebeten, ihre Lebensgeschichte von der Kindheit bis heute zu erzählen und zwar alles, was für sie persönlich wichtig war. Im Gegensatz zu standardisierten Interviews werden die Befragten in autobiographischen narrativen Interviews dazu animiert, möglichst frei über die eigene Lebensgeschichte zu erzählen (Hauptgeschichte). Damit können subjektive Bedeutungsstrukturen erfasst werden, was mittels eines schematischen Abfragens nicht möglich wäre.

Im zweiten Teil des Interviews (Nachfrageteil) wurden die Richter und Richterinnen zu ihren allgemeinen biographischen Daten und insbesondere zu Be-

⁵² ALFERMANN, S. 73 ff. Menschen, denen die Geschlechterrollen besonders bedeutsam erscheint, neigen nicht nur zu geschlechterschematischem Denken, sondern richten auch ihr Verhalten danach aus.

⁵³ LUGT-TAPPESER/JÜNGER, S. 275.

⁵⁴ FRIEDMANN, S. 243 ff.

rufsschwierigkeiten, Moraldilemmata und persönlichen Bewältigungsstrategien befragt. In diesem zweiten Teil wurden Elemente des problemzentrierten Interviews integriert.⁵⁵

Die Auswertung der Interviews erfolgte mittels der Globalanalyse nach LEGEWIE⁵⁶, kombiniert mit der Erzähl- und Textanalyse nach SCHÜTZE.⁵⁷ Nach der Transkription wurden die einzelnen Interviews systematisch analysiert und anschließend miteinander verglichen.⁵⁸

4.2 Fragestellung

Die theoretische Auseinandersetzung mit dem Thema Moraldilemmata führt zur Annahme, dass Richterinnen und Richter gleichzeitig sowohl die Fürsorge- wie die Gerechtigkeitsperspektive einnehmen können. Im Rahmen der Interviewauswertung soll analysiert werden, ob sich diese Hypothese bestätigen lässt oder ob die These von GILLIGAN eher zutrifft.

Für die Analyse wurden zwei Interviews ausgewählt, die einen realen Vergleich ermöglichen; je ein Interview mit einer Richterin und einem Richter der gleichen Generation und der gleichen Instanz.⁵⁹ Beide identifizieren sich klar mit ihren Geschlechterrollen. Die Richterin (nachfolgend ANNA) wird daher dem Typ „Fürsorgende“, der Richter dem Typ „Logiker“ (nachfolgend BERT) zugeordnet.⁶⁰

⁵⁵ Vgl. zu den Interviewmethoden SCHÜTZE; WITZEL; LEGEWIE.

⁵⁶ Vgl. LEGEWIE.

⁵⁷ SCHÜTZE. Beide Methoden – die Globalanalyse und die Erzähl- und Textanalyse – basieren auf der „Grounded Theory“ (STRAUSS) und dienen gemeinsam als eine methodische Triangulation.

⁵⁸ Hier erfolgte die Kontrastierung der Fälle im Sinne der „Grounded Theory“ (STRAUSS).

⁵⁹ Die qualitative Auswertung von Interviews ist sehr umfangreich, weshalb lediglich zwei qualitative Analysen im Rahmen dieses Beitrags vorgestellt werden. Die Analyseergebnisse beziehen sich dabei auf zwei Personen und lassen sich in dem Sinne natürlich nur begrenzt verallgemeinern bzw. auf die folgende Art verallgemeinern: Die analysierten Verhaltensmuster können auch unter anderen Richterinnen und Richtern vorkommen. Die genaue Häufigkeit der Verhaltensweise muss jedoch mit Hilfe quantitativer Mittel erfolgen. Im zweiten Teil des Forschungsprojekts wurden 247 RichterInnen schriftlich zu den hier analysierten Mustern befragt. Diese Daten werden z.Z. analysiert.

⁶⁰ Da den interviewten Personen bei der Befragung absolute Anonymität zugesagt wurde, werden einzelne biografische Daten und Aussagen so verändert, dass kein Rückschluss auf die befragten Personen möglich ist.

4.3 ANNA und BERT

(a) ANNA – Die Fürsorgliche

ANNA erzählt ausführlich über ihre Kindheit, ihre Familie und ihren beruflichen Werdegang. Sie gehörte zu den wenigen Frauen, die Dank der Unterstützung ihrer Familie das Gymnasium besuchen und später studieren konnten. ANNAS Vorbilder waren Anwälte und Anwältinnen, die sich für “Schwächere” einsetzten, was ihre Wahl zum Rechtsstudium beeinflusste. Ihre frühe Heirat und die Beschränkungen, die den Frauen zu ihrer Zeit allgemein auferlegt waren, erschwerten ihren beruflichen Werdegang und führten auch zu schwierigen Entscheidungen, die sie zwischen Familie und Beruf treffen musste. Da Frauen keine politischen Rechte besaßen, stand ihnen bis zur Einführung des Frauenstimmrechts nur der Anwaltsberuf oder die Tätigkeit als Gerichtsschreiberin offen. Ihre Wahl zur Richterin zwang sie zu Kompromissen. Sie hatte immer wieder das Gefühl, nichts vollständig, hundertprozentig zu machen, was u.a. zu Schuldgefühlen gegenüber der Familie führte.

ANNAS Idealbild einer Richterin ist dasjenige einer fürsorglichen Richterin, die nicht nur die rechtliche Seite beachtet, sondern immer auch die menschlichen Aspekte hinter dem Fall:

„Man muss sehr viel Mitgefühl mitbringen, damit man sich in die Parteien, die ihr Recht suchen, hineinversetzen kann. Wichtige Voraussetzungen sind die Liebe zum Menschen und das Verständnis für deren Schwierigkeiten. Verständnis und keine Selbstgerechtigkeit.“

Gemäss ANNA unterscheiden sich Richterinnen in ihren Empfindungen und ihrem Verhalten von Richtern: Während Richter in der Regel ihren Berufsethos über alles stellen, helfen die Alltagserfahrungen den Richterinnen, schwierige Situationen besser zu verstehen. Solche Erfahrungen können sie auch besser in ihre Entscheidungen einfließen lassen.

(b) Bert – Der Logiker

Als BERT seine Lebensgeschichte beschreibt, geht er im Gegensatz zu ANNA nur auf seinen beruflichen Werdegang ein. Sein Hang zu Regeln, logischem Denken und sein Interesse am Funktionieren des Staatswesens führten ihn zum Rechtsstudium. Nach dem Studium machte er sein Anwaltsexamen und doktorierte. Seine Wahl zum Richter war aus politischen Gründen nicht unumstritten. Grundsätzlich ist es ihm ein Anliegen, sich für die „kleinen“ oder „schwächeren“ Leute einzusetzen. BERT reflektiert gerne und ist interessiert an Grundsatzfragen. Er bemüht sich darum, immer alles wieder neu zu über-

denken und sich nicht auf bestimmte Lösungsmuster und Denkschemata zu fixieren.

BERTS Vorbilder sind menschliche Richter, welche einen weiten Horizont haben und immer bereit sind, über ihre Entscheidungen zu reflektieren. Der gute Richter muss seiner Meinung nach unbefangen, offen und kritisch sein. Er sollte sein Urteil den Parteien verständlich und akzeptabel machen können, denn „... wenn sie das mit einfachen Leuten auf intellektuell juristischem Niveau abziehen, dann geht's in die Hose.“

In seiner Generation gab es gemäss BERT kaum Frauen als Richterinnen, so dass er wenig über ihre Rolle aussagen kann. Frauen stünden wohl eher unter dem Druck, frauenfreundlich zu urteilen. Grundsätzlich spiele es jedoch keine Rolle, wer urteile. Dabei betont er, dass sowohl Frauen wie Männer ihre persönlichen Erfahrungen in die Entscheidungen einfließen lassen. Diese persönlichen Erfahrungen sind nach Bert aber nicht vom Geschlecht geprägt, sondern von zahlreichen anderen Faktoren: „Jemand von der Alp wird einen Fall unter Umständen anders diskutieren als jemand von der Stadt.“

4.4 Moraldilemmata und ihre Bewältigung

Die Frage nach der Definition von Moraldilemmata wird von BERT und ANNA sehr gegensätzlich beantwortet.

BERT bleibt zunächst abstrakt und begnügt sich mit der Beschreibung klassischer Schulbeispiele, z.B. der „Planke des Karneades“⁶¹ oder dem Fall zweier Bergsteiger. Wenn der eine abstürzt und am Seil hängt, kann der andere sich selbst nur dadurch retten, dass er das Seil kappt, sonst stürzen beide ab. Solche Fälle nennt BERT den theoretischen Extremfall. Er zählt weitere Beispiele solcher Notandsituationen auf. Er kommentiert auch die Rechtsprechung zum Fall „Rolling Stones“⁶², in dem zwei Jungen Steinbrocken einen Hang hinunter stossen. Einer der Steinbrocken trifft unten einen Mann tödlich. Das Dilemma besteht für BERT darin, dass ein Freispruch nicht akzeptierbar wäre, die Tat aber keinem der beiden Jungen konkret zugeordnet werden kann.

Erst bei der Schilderung von Fällen aus seinem eigenen Erfahrungsbereich ist

⁶¹ Ein klassisches Lehrbuchbeispiel im Bereich Strafrecht des griechischen Philosophen Karneades (geb. 214 v. Chr.) unter dem Gesichtspunkt des entschuldigenden Notstands. Zwei Schiffbrüchige klammern sich an ein Brett, das nur einen von ihnen zu tragen vermag. Stösst nun der eine den anderen vom Brett, liefert er ihm zwar dem sicheren Ertrinkungstod aus, rettet damit aber sein eigenes Leben; vgl. TRECHSEL, S. 169.

⁶² Bundesgerichtsentscheid (BGE) 113 IV 58.

erkennbar, dass BERT v.a. dann ein Moraldilemma erlebt, wenn es um Fragen geht, bei denen sich verschiedene Rechtsauffassungen gegenüberstehen oder „Schwächere“ benachteiligt werden. So z.B. im Fall eines Staatenlosen, der in die Schweiz reisen wollte, um die Mutter seines Kindes zu heiraten. Er hatte jedoch keine Papiere und seine verschiedenen Bemühungen, eine Sondergenehmigung zu erhalten, waren erfolglos. Er hätte das noch Jahre lang versuchen können, kam dann aber illegal in die Schweiz. Für BERT war dies einer der seltenen Fälle, in denen die Wahrnehmung berechtigter Interessen ein illegales Verhalten rechtfertigt, denn *„es gibt kein grösseres Verbrechen auf dieser Welt, als keine Papiere zu haben.“*

Ebenso findet man keine „richtige“ Lösung, wenn es um Sorgerechtsfragen im Scheidungsprozess, bei Vaterschaftsklagen oder um Kindesentführung geht: *„...diese Fälle sind einfach unlösbar“.*

Grundsätzlich geht BERT davon aus, dass Moraldilemmata durch das Gesetz zu lösen sind. Gesetze sollen klar sein, im konkreten Fall Sinn machen und angewendet werden. Deshalb müssen alle rechtserheblichen Tatsachen eines Sachverhalts festgestellt werden. Das Urteilen an sich ist dann v.a. eine Frage der juristischen Argumentation bzw. eine Frage der Begründung. Falsche Urteile gibt es eigentlich nicht. Um die persönliche und subjektive Sicht auszuschalten, ist es allerdings notwendig, dass Urteile möglichst in Gremien und nicht alleine gefällt werden.

ANNA definiert Moraldilemma für sich als Richterin weniger aus einer abstrakten, sondern aus einer persönlicheren Perspektive. Es ist *„die Schwierigkeit zwischen zwei Verhaltensweisen oder Situationen entscheiden zu müssen, die beide Überzeugungen in mir ansprechen. Ich muss sozusagen die Justitia darstellen, die da wägt, welche Seite mir lieber wäre – nicht nur lieber, sondern auch gerechter erschiene und welche Seite ich allenfalls einfach liegen lassen könnte.“*

Sie erlebte Dilemmata v.a. dann, wenn Lösungen des Gesetzes ihren eigenen Werten widersprachen oder sie Urteile als ungerecht empfand, z.B. in Scheidungsfällen, Fragen des Erbrechts oder bei der Kinderzuteilung.⁶³ So war ein männlicher Erbe eines Bauernhofes gemäss der Ansicht der männlichen Richterkollegen grundsätzlich weit besser geeignet, den elterlichen Bauernhof zu übernehmen, ohne im konkreten Fall zu berücksichtigen, dass seine Schwes-ter fachlich viel besser geeignet gewesen wäre.

⁶³ Es ist hier darauf hinzuweisen, das zu Beginn ihrer Zeit als Richterin noch das alte Ehe- und Scheidungsrecht galt.

ANNA schildert viele Fälle, in denen Frauen vom Gesetz benachteiligt wurden und deshalb zu den unterlegenen Parteien gehörten. In diesen Fällen fühlte sie sich oftmals als Frau zusätzlich persönlich betroffen. Sie sah die Ungerechtigkeiten und konnte daran nichts ändern. Andererseits stiess sie auf Unverständnis, wenn sie sich nicht rollenspezifisch verhielt. So vertrat sie in einem umstrittenen Sorgerechtsfall entgegen der Ansicht aller männlichen Richterkollegen die Meinung, dass im konkreten Fall das Sorgerecht eher dem Vater zugeteilt werden sollte. Sie stimmte als einzige Frau im Gremium zugunsten des Vaters. Sie versuchte sich sowohl in die Lage der Mutter und des Vaters sowie in die Lage des Kindes zu versetzen. Zuletzt musste sie sich eingestehen, dass, welche Lösung auch immer getroffen wird, es letztlich nie die richtige gewesen wäre.

ANNA erlebt Moraldilemmata besonders dann als belastend, wenn sie einen persönlichen Bezug zur konkreten Moraldilemma-Situation herstellen kann, bzw. wenn Bereiche angesprochen werden, die ihrem eigenen Erfahrungshorizont entsprechen. In diesen Fällen kann sie sich gut in die Situation der betroffenen Parteien einfühlen. Sachverhalte, zu denen sie keinen persönlichen Bezug herstellen kann, werden von ihr eher als unbelastend empfunden.

Die von ANNA geschilderten Fälle von Moraldilemmata lassen sich in zwei Kategorien unterteilen. Einerseits ist eine gerechte Lösung für sie nicht möglich, weil das Gesetz ihrem subjektiven Gerechtigkeitsempfinden widerspricht und ihrer Meinung nach die Frauen benachteiligt. Andererseits beschreibt sie Fälle, die rechtlich zwar schwierig zu lösen sind, für sie aber deshalb problematisch sind, weil sie in irgendeiner Form durch die eigenen Erfahrungen betroffen ist.

Für BERT gilt demgegenüber, dass das Recht zu logischen Lösungen führen muss und daher nicht zu Wertwidersprüchen führen soll. Dilemma-Situationen ergeben sich für ihn dort, wo dieser Anspruch zu wenig oder nicht erfüllt wird. Grundsätzlich gilt aber für beide, dass es belastend sein kann, das richtige Urteil zu finden. Beide bemängeln, dass man wenig Bestätigung oder Rückmeldungen auf ein Urteil erhält, so dass immer eine gewisse Unsicherheit bleibt. BERT versucht sich dadurch zu bestätigen, dass er Diskussionen mit Richterkollegen auch noch nach dem gefällten Urteil führt. ANNA wiederum sucht Bestätigung bei den betroffenen Parteien⁶⁴.

⁶⁴ Zu weiteren Bewältigungsstrategien von Richterinnen und Richtern vgl. den Beitrag von LUDEWIG/WEISLEHNER zum Thema "Zwischen Geschlechterstereotypen und Wirklichkeit" in diesem Band.

4.5 Zusammenfassender Vergleich der Interviewauswertungen: Die Kombination von Fürsorge- und Gerechtigkeitsmoral

Der Vergleich der beiden Interviews führt zu folgenden Ergebnissen:

(a) Erleben von Moraldilemmata

Die beiden befragten Personen sind mit schwierigen Entscheidungssituationen bzw. mit Moraldilemmata konfrontiert worden. BERT definiert dabei Moraldilemmata abstrakt, während ANNA diese aus einer sehr persönlichen Sicht schildert. Im Vordergrund stehen bei beiden das Moraldilemma zwischen Gesetz und eigenen Werten (Typ I) und das Dilemma, wenn beide Parteien im Recht sind (Typ II).

(b) Fürsorge- vs. Gerechtigkeitsmoral

Die These, dass in Moraldilemma-Situationen sowohl die Fürsorge- wie die Gerechtigkeitsperspektive eingenommen werden kann, hat sich erhärtet. Die befragten Personen verhalten sich grundsätzlich typentsprechend, d.h. die Richterin verhält sich mehr kontextsensitiv und orientiert sich an der Verantwortlichkeit und Fürsorge für andere. Der Richter argumentiert eher unpersönlich, abstrakt und regelorientiert. In gewissen Dilemma-Situationen lassen sich beide jedoch von der jeweils anderen, nicht ihrem Typ entsprechenden Perspektive beeinflussen bzw. übernehmen sie in der Entscheidungssituation.

(c) Geschlechterstereotyp

Da die Geschlechterrollenverständnisse zumindest in den Anfängen der Richtertätigkeit der beiden befragten Personen noch ausgeprägter und typischer waren, erstaunt es nicht, dass ihre Selbstwahrnehmung und ihre Erfahrungen davon geprägt sind und sie sich auch bis zu einem gewissen Grad den stereotypen Erwartungen entsprechend verhalten. Das zeigt sich beispielsweise schon darin, dass die Richterin offen über ihre Gefühle spricht, der Richter hingegen kaum. Grundsätzlich ist anzunehmen, dass sich bei Richtern der älteren Generation geschlechterstereotypische Unterschiede zeigen, da früher das traditionelle Rollenbild auch den beruflichen Bereich stark beeinflusste. Mit der Aufweichung der traditionellen Rollen⁶⁵ werden wahrscheinlich solche geschlechterstereotypischen Unterschiede auch im Richterberuf abnehmen.

⁶⁵ LUGT-TAPPESE/JÜNGER, S. 275.

(d) Kontext des Dilemmas und die persönliche Betroffenheit

Die Bedeutung der Art des Dilemmas und die persönliche Betroffenheit zeigen sich v.a. bei der RichterIn. Ihre persönliche bzw. die geschlechtsspezifische Betroffenheit zeigt sich v.a. dann, wenn gesetzliche Vorschriften Frauen benachteiligen und ihre eigenen Wertvorstellungen mit dem Gesetz in Widerspruch stehen (Moraldilemma Typ I). In solchen Fällen lässt sie sich von der Fürsorgeperspektive leiten, während sie in anderen Fällen rational, logisch und gerechtigkeitsorientiert argumentiert.

Der Richter hingegen versucht Fälle auf Grundsatzfragen zu reduzieren. Er will Rechtssicherheit schaffen und nimmt daher bei grundsätzlichen Fragen die Gerechtigkeitsperspektive ein. Obwohl er versucht, alle Fälle abstrakt und rational zu lösen, lässt er sich von der Sicht der schwächeren Partei leiten, so dass er zuletzt die Fürsorge- und Gerechtigkeitsperspektive kombiniert.

(e) Bewältigungsstrategien

Die RichterIn setzt sich mehrheitlich bewusst mit ihren Wertkonflikten auseinander. Sie thematisiert ihre innere Konflikte in Fällen von Moraldilemmata, nutzt soziale Kontakte, indem sie sich mit Freunden und ihrem Partner bespricht oder das Gespräch mit den Parteien sucht. Das Gefühl, aktiv die beste Lösung gesucht zu haben, hilft hier, schwierige Entscheidungen besser zu bewältigen.

Der Richter bevorzugt Entscheide durch RichterGremien. Er teilt die rechtliche Verantwortung gerne und kann damit Wertkonflikte reduzieren bzw. die Belastung mindern. Gespräche mit Kollegen sind damit auch für ihn hilfreich. Grundsätzlich erkennt BERT Wertkonflikte. Doch anerkennt er nicht, dass diese etwas mit ihm persönlich bzw. mit seinen eigenen Werten zu tun haben könnten. Er bagatellisiert das Moraldilemma und blendet die damit verbundene emotionale Belastung aus. Die richtige juristische Argumentation und die konkrete Begründung ersetzen die konkrete Auseinandersetzung mit dem eigenen Wertkonflikt und ermöglichen indirekt, die Werthierarchie aufzustellen, welche das Gesetz über die eigenen Werte stellt. Der Wertkonflikt wird dann nicht mehr als solcher erlebt, sondern auf einen reinen Sachzwang reduziert.

5. Unterschiede zwischen Richterinnen und Richtern?

5.1 Die Marginalität des Geschlechtseinflusses

Die Analyse zeigt, dass real-life Moraldilemmata in beruflichen Kontexten bei Richterinnen und Richtern vorkommen. Moraldilemmata als eine spezifische Entscheidungsform werden von den Richtern und Richterinnen je nach persönlicher Betroffenheit als Belastung und Herausforderung zugleich erlebt. Das Moraldilemma wird besonders dann zu einer Belastung, wenn die persönliche Betroffenheit hoch ist und wenn adäquate Bewältigungsstrategien nicht vorhanden sind (wie z.B. Hierarchiebildung oder Thematisierung mit Kollegen).

Die Interviewauswertung verdeutlicht, dass sowohl Richterinnen wie Richter fürsorge- und gerechtigkeitsorientiert urteilen. Die Wahl der Perspektive hängt weniger vom Geschlecht, sondern mehrheitlich von situativen bzw. persönlichen Faktoren ab⁶⁶. Damit liesse sich die These von GILLIGAN nicht auf Richterinnen und Richter übertragen. Die These, nach der die Berufssozialisation bei der Wahl der Moralperspektive entscheidend ist bzw. mehr Einfluss als das Geschlecht hat, trifft damit eher zu.⁶⁷

Die Annahme, dass die Fürsorge- oder die Gerechtigkeitsperspektive eher von der Art des Dilemmas und der persönlichen Betroffenheit abhängt, bestätigt sich. Kann zu einem Sachverhalt kein persönlicher Bezug hergestellt werden, wird der Fall eher abstrakt, rational und aus der Sicht der Gerechtigkeitsperspektive beurteilt. Je mehr ein individueller Bezug zum Sachverhalt hergestellt werden kann, umso eher wird aus der Fürsorgeperspektive heraus geurteilt.

Die sich abzeichnenden geringfügigen Geschlechtsunterschiede im Erleben von Berufsschwierigkeiten und deren Bewältigung lassen sich einerseits auf das Mass der Identifikation mit dem Geschlechterstereotyp zurückführen und andererseits darauf, dass Frauen und Männer in der Regel mit verschiedenen Arten von Problemen und Belastungen konfrontiert werden, was zu unterschiedlichem Erleben und Bewältigen führt.

⁶⁶ Da die beiden befragten Personen einer Generation angehören, welche noch stärker in einem geschlechterschematischen Denken verhaftet ist, wäre nun zu untersuchen, ob sich diese Grundpräferenz bei Richterinnen und Richtern der dritten Generation nachweisen lässt. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass sich die Wahl der Grundpräferenz bei der jüngeren Generation von Richtern und Richterinnen nicht eindeutig zuordnen lässt, da das typisch geschlechterschematische Verhalten vor allem auch im Berufsleben abnimmt.

⁶⁷ LUGT-TAPPESE/JÜNGER.

Grundsätzlich gilt: Je abstrakter ein Fall wahrgenommen wird, umso mehr kann man sich vom Problem und den betroffenen Parteien oder von den Angeklagten distanzieren und umso leichter kann ein hartes, abstraktes Urteil gefällt werden. „*Most people support the death penalty in the abstract, but the more they know about particular cases, the less they favour executing them*“⁶⁸. Das Fehlen jeglicher persönlicher Informationen lässt es zu, sich von einem Angeklagten ein Bild des abscheulichen Kriminellen zu machen, was wiederum ermöglicht, ein hartes Urteil zu verhängen.

5.2 Zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Regelerorientierung: Ein Grundkonflikt von Richtern und Richterinnen

In Anlehnung an GILLIGANS These der zwei Moralen und als Ergebnis der oben geführten Diskussion können in schwierigen Entscheidungssituationen die zwei unterschiedlichen Perspektiven sowohl von Richtern wie von Richterinnen eingenommen werden. Die beiden Perspektiven schliessen sich nicht aus. Beide können jeweils je nach Entscheidungssituation wechselseitig eingenommen oder in eine Entscheidung integriert werden, wobei anzunehmen ist, dass bei den meisten Menschen eine Perspektive dominierend ist.

Die Analyse der realen Moraldilemmata von Richterinnen und Richtern verdeutlicht, dass ein Grundkonflikt zwischen der Einzelfallorientierung und der Regelerorientierung besteht. Die Richterinnen und die Richter wollen in Übereinstimmung mit Recht und Gesetz urteilen (Regelerorientierung); gleichzeitig wollen sie jeweils dem konkreten Einzelfall gerecht werden (Einzelfallorientierung). In bestimmten Fällen geraten beide Orientierungen in Konflikt. Dieser Konflikt stellt vermutlich ein typisches Dilemma von RichterInnen in allen Rechtssystemen dar.

Literaturverzeichnis

ABELE, ANDREA E., Beruf – kein Problem, Karriere – schon schwieriger: Berufslaufbahnen von Akademikerinnen und Akademikern im Vergleich, in: Abele Andrea E./ Hoff, Ernst-H./ Hohner, Hans-Uwe (Hrsg.), Frauen und Männer in akademischen Professionen – Berufsverläufe und Berufserfolg, S. 157-182, Heidelberg 2003.

ALFERMANN, DOROTHEE, Geschlechterrollen und geschlechtstypisches Verhalten, Stuttgart 1996.

⁶⁸ ELLSWORTH, zitiert in BANDURA.

- BANDURA, ALBERT, Social cognitive theory in moral thought and action, in: Kurtines, William M./ Gewirtz, Jacob L. (Hrsg.), Handbook of Moral Behavior and Development, Vol. 1, S. 45-103, Hillsdale 1991.
- BJÖRKLUND, FREDRIK, Differences in the justification of choices in moral dilemma: Effects of gender, time pressure and dilemma seriousness, in: Scandinavian Journal of Psychology, 2003, 44, S. 459-466.
- BUSSEY, KAY/ MAUGHAN, BETTY, Gender Differences in Moral Reasoning, in: Journal of Personality and Social Psychology, 1982, 42(1-6), S. 701-706.
- CRANDALL, CHRISTIAN. S./ TSANG, JO-ANN/ GOLDMAN, SUSAN/ PENNINGTON, JOHN T., Newsworthy Moral Dilemmas: Justice, Caring, and Gender, in: Sex Roles, 1999, 40(3-4), S. 187-209.
- DÖBERT, RAINER, Männliche Moral – weibliche Moral?, in: NUNNER-WINKLER, GERTRUD (Hrsg.), Weibliche Moral. Die Kontroverse um eine geschlechtsspezifische Ethik, S. 121-146, Frankfurt 1991.
- DOUGLAS, ROGER/ LASTER, KATHY, Feminisation of the Magistrate's Courts: The Influence of Gender?, in: Weiser Easteal, Patricia/ McKillop, Sandra (Hrsg.), Women and the Law: proceedings of a conference held 24-26 September 1991, gefunden im Mai 2007 unter <http://www.aic.gov.au/publications/proceedings/16/Douglas.html>.
- DREWIAK, REGINA, Sind Frauen die besseren Richter?, in: Kriminologisches Journal, 2/1991, S. 112-124.
- ELLSWORTH, PHOEBE C., Attitudes toward capital punishment: From application to theory, unpublished manuscript, Yale University, New Haven CT 1978.
- FABRICIUS-BRAND, MARGARETE/ BERGHAHN, SABINE/ SUDHÖLTER, KRISTINE (Hrsg.), Juristinnen – Berichte, Fakten, Interviews, Berlin 1982.
- FELSTEN, GARY, Gender and Coping: Use of Distinct Strategies and Associations with Stress and Depression, in: Anxiety, Stress, and Coping, 1998, Vol. 11, S. 289-309.
- FRIEDMAN, MARILYN. Jenseits von Fürsorglichkeit: Die Ent-Moralisierung der Geschlechter. In NAGL-DOCEKAL, HERTA/ PAUER-STUDER, HERLINDE (Hrsg.), Jenseits der Geschlechtermoral – Beiträge zur feministischen Ethik, S. 241-265, Frankfurt am Main 1993.
- GEISER, THOMAS, Wertkonflikt von RechtsanwältInnen und RichterInnen im Familienrecht, In: Ehrenzeller, Bernhard/ Ludewig-Kedmi, Revital (Hrsg.), Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten: Berufsschwierigkeiten und Bewältigungsstrategien, S. 59-70, Lachen 2006.
- GILLIGAN, CAROL, Die andere Stimme. Lebenskonflikte und Moral der Frau, München 1988.
- GRUHL, JOHN/ SPOHN, CASSIA/ WELCH, SUSAN, Women as policymakers: The case of trial judges, in: American Journal of Political Science, 1981, 25(2), S. 308-322.
- HÖFELS, PETRA, Die Moral der Frau. Carol Gilligans Moralthorie als feministischer Forschungsansatz insbesondere der Psychoanalyse, Aachen 1995, gefunden im Mai 2007 unter <http://www.zpr.uni-koeln.de/~petra/moral.html>.
- HÖFFE, OTFRIED/ FORSCHNER, MAXIMILIAN, Lexikon der Ethik, München 2002.

- HÖHN, ERNST, *Praktische Methodik der Gesetzesauslegung*, Zürich 1993.
- HUPFELD, JÖRG, Frauen, eine Gefahr für das Strafrechtssystem? Geschlecht und Reaktionen auf Kriminalität, in: Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern der Universität Bern (Hrsg.), *Frauen im Recht: Kindsmörderinnen und Richterinnen – Quoten und soziale Sicherheit*, S. 43-60, Bern 2000.
- HYDE, JANET SHIBLEY, The gender similarities hypothesis, in: *American Psychologist*, September 2005, 60(6), S. 581-592.
- JANSSENS, MADDY/ STEYAERT, CHRIS, The world in two and a third way out? The concept of duality in organization and practice, in: *Scandinavian Journal of Management*, 1999, 15, S. 121-139.
- JOHNSTON, D. KAY/ BROWN, LYN MIKEL/ CHRISTOPHERSON, SUSAN B., Adolescent's moral dilemmas: The context, in: *Journal of Youth and Adolescence*, 1990, 19(6), S. 615-622.
- KOHLBERG, LAWRENCE, *Die Psychologie der Moralentwicklung*, hrsg. von Althof, Wolfgang, Frankfurt am Main 1996.
- LAZARUS, RICHARD/ LAUNIER, RAYMOND, Stressbezogene Transaktionen zwischen Person und Umwelt, in: Nitsch, Jürgen R. (Hrsg.), *Stress – Theorien, Untersuchungen, Massnahmen*, S. 213-259, Bern 1981.
- LEGEWIE, HEINER, Interpretation und Validierung biographischer Interviews, in: Jüttemann, Gerd/ Thomae, Hans (Hrsg.), *Biographie und Psychologie*, S. 138-150, Berlin 1987.
- LENGUA, LILIANA J./ STORMSHAK, ELIZABETH A., Gender, gender roles, and personality: gender differences in the prediction of coping and psychological symptoms, in: *Sex Roles*, 2000, 43, 11/12, S. 787-820.
- LÖSCHPER, GABRIELE, *Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteils*, Baden-Baden 1999.
- LUDEWIG-KEDMI, REVITAL, Moraldilemmata von Richtern. Berufsschwierigkeiten und Bewältigungsstrategien aus psychologischer Sicht, in: *SZK*, 1/2004, S. 9-22 (zit. LUDEWIG-KEDMI, SZK).
- LUDEWIG-KEDMI, REVITAL, Von der Normalität der richterlichen Arbeitsbelastung – Entscheidungen und Moraldilemmata als Alltag?, in: *Richterzeitung* 2006/2. (zit. LUDEWIG-KEDMI, Normalität der richterlichen Arbeitsbelastung).
- LUDEWIG-KEDMI, REVITAL, Opfer und Täter zugleich?, Giessen 2001 (zit. LUDEWIG-KEDMI, Opfer und Täter).
- LUDEWIG, REVITAL/ WEISLEHNER, KATHLEEN, Zwischen Geschlechterstereotypen und Wirklichkeit: Richterinnen und Richter im Vergleich, in: Ludewig, Revital/ Weislehner, Kathleen/ Angehrn, Evelyne (Hrsg.), *Zwischen Recht und Gerechtigkeit: Richterinnen im Spiegel der Zeit*, S. 175-203, Bern 2007.
- LUGT-TAPPESE, HILTRUD/ JÜNGER, IRIS, Moralisches Urteil und Geschlecht oder: Gibt es eine weibliche Moral?, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 1994, S. 259-277.
- MATUD, MARIA PILAR, Gender differences in stress and coping styles, in: *Personality and Individual Differences*, 2004, 37, S. 1401-1415.

- MCCALL, MADHAVI, Gender, judicial dissent, and issue salience: the voting behavior of state supreme court justices in sexual harassment cases 1980-1998, in: *The Social Science Journal*, 2003, 40(1), S. 79-97.
- MCNEIL, MARGARET/ PEDIGO, KERRY, Dilemmas and Dictates: Managers tell their stories about international business ethics, in: *Asia Pacific Journal of Marketing and Logistics*, 2001, 13(4), S. 43-65.
- NUNNER-WINKLER, GERTRUD, Zur Einführung: Die These von den zwei Moralen, in: Nunner-Winkler, Gertrud (Hrsg.), *Weibliche Moral: die Kontroverse um eine geschlechtsspezifische Ethik*, S. 9-27, Frankfurt am Main 1991 (zit. NUNNER-WINKLER, Einführung).
- NUNNER-WINKLER, GERTRUD, Gibt es eine weibliche Moral?, in: Nunner-Winkler, Gertrud (Hrsg.), *Weibliche Moral: die Kontroverse um eine geschlechtsspezifische Ethik*, S. 147-160, Frankfurt am Main 1991 (zit. NUNNER-WINKLER, weibliche Moral).
- OSWALD, MARGIT E., *Psychologie des richterlichen Strafens*, Stuttgart 1994 (zit. OSWALD, *Psychologie des Strafens*).
- OSWALD, MARGIT, Reagieren Männer und Frauen unterschiedlich auf normabweichendes Verhalten?, in: Godenzi, Alberto (Hrsg.), *Frieden, Kultur und Geschlecht*, S. 161-190, Freiburg 2000 (zit. OSWALD, *Normabweichendes Verhalten*).
- OSWALD, MARGIT E., Richterliche Urteilsbildung, in: Steller, Max/ Volbert, Renate (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren. Ein Handbuch*, S. 248-265, Bern 1997 (zit. OSWALD, *Urteilsbildung*).
- POSNER, RICHARD, *The Problematics of Moral and Legal Theory*, Cambridge (MA) 1999.
- PTACEK, JAMES T./ SMITH, RONALD E./ ZANAS, JOHN, Gender, appraisal and coping: A longitudinal analysis, in: *Journal of Personality*, 1992, 60, S. 745-770.
- RYAN, MICHELLE K./ DAVID, BARBARA/ REYNOLDS, KATHERINE J., Who Cares? The Effect of Gender and Context on the Self and Moral Reasoning, in: *Psychology of Women Quarterly*, 2004, 28, S. 246-255.
- SCHMID, JEANETTE, Zivilrichterliche Entscheidungsfindung im Verlauf einer Verfahrenssituation, in: Hommers, Wilfried (Hrsg.), *Perspektiven der Rechtspsychologie*, S. 61-80, Göttingen 1991.
- SCHÜNEMANN, BERND, Experimentelle Untersuchungen zur Reform der Hauptverhandlung in Strafsachen, in: Kerner, Hans-Jürgen/ Kury, Helmut/ Sessar, Klaus (Hrsg.), *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle*, S. 1109-1152, Köln 1983.
- SCHÜTZE, FRITZ, Biographieforschung und narratives Interview, in: *Neue Praxis*, 1983, 3, S. 283-294.
- SCHWICKERT, EVA MARIA, *Feminismus und Gerechtigkeit. Über eine Ethik von Verantwortung und Diskurs*, Berlin 2000.
- STONE, ARTHUR A./ NEALE, JOHN M., New measure of daily coping: development and preliminary results, in: *Journal of Personality and Social Psychology*, 1984, 46(4), S. 892-906.
- STRAUSS, ANSELM L., *Grundlagen qualitativer Sozialforschung*, München 1994.

- TRECHSEL, STEFAN, Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil I, 6. Aufl., Zürich 2004.
- ULRICH, PETER/ THIELEMANN, ULRICH, Ethik und Erfolg. Unternehmensethische Denkmuster von Führungskräften – eine empirische Studie, Bern 1992.
- WALKER, LAWRENCE J., Geschlechtsunterschiede in der Entwicklung des moralischen Urteils, in: Nunner-Winkler, Gertrud (Hrsg.), Weibliche Moral: die Kontroverse um eine geschlechtsspezifische Ethik, S. 109-120, Frankfurt am Main 1991.
- WARK, GILLIAN R./ KREBS, DENNIS L., Gender and Dilemma Differences in Real-Life Moral Judgement, in: Development Psychology, 1996, 32(2), S. 220-230.
- WILLIAMS, BERNARD, Moralischer Zufall. Philosophische Aufsätze 1973-1980, Meisenheim 1984.
- WITZEL, ANDREAS, Das Problemzentrierte Interview, in: Jüttemann, Gerd (Hrsg.), Qualitative Forschung in der Psychologie, Weinheim 1985.